

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.162 – An der Brändströmstraße –

in Hamm

Stand 27.10.2023

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

B. Sc. Sina Menzl

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen.....	3
1.2	Bebauungsplanung und Größe des Gebietes	4
2	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>6</u>
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>7</u>
3.1	Methodik / Datenrecherche.....	7
3.1.1	Fachinformationssystem der LANUV (FIS).....	7
3.1.2	Vorliegende Kartierungen (2019 / 2020 / 2021).....	9
3.2	Eigene Kartierungen im Jahr 2023.....	12
3.3	Potentielle Betroffenheit von Arten.....	14
3.4	Artenschutzprüfung der Stufe II – Star.....	16
	<i>Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen.....</i>	<i>17</i>
3.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	18
4	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</u>	<u>19</u>
5	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>21</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Lageplan, Übersicht</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Lageplan.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf (Stand Oktober 2023)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 4: Bebauungsplan</i>	<i>6</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4113 4. Q.</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2: Artenliste Vögel</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 3: Artenliste Fledermäuse</i>	<i>12</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Freifläche und Altbäume mit Fledermausquartieren</i>	<i>21</i>
<i>Foto 2: Alte Kastanie mit Höhlen (Star) und künstlichen Fledermausquartieren</i>	<i>21</i>
<i>Foto 3: Nahaufnahme der Kastanie mit den Fledermausquartieren</i>	<i>22</i>
<i>Foto 4: Gehölzbestände im Osten</i>	<i>23</i>
<i>Foto 5: Gehölzbestände im Norden</i>	<i>23</i>
<i>Foto 6: Freifläche mit randlichen Gehölzen</i>	<i>24</i>

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Das derzeit unbebauten Grundstück im östlichen Cityrandbereich von Hamm, nördlich des Wohnquartiers „Brändströmstraße/Wilhelminenstraße/Rietzgartenstraße“ und südlich der Adenauerallee umfasst ein ca. 1,22 ha großes Areal. Auf diesem ist eine Bebauung vorgesehen, wozu ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Das Areal soll in Anpassung an die umgebenden stadträumlichen Nutzungsstrukturen der westlich und südlich benachbarten Wohnbauflächen (Quartier „Brändströmstraße/Wilhelminenstraße/ Rietzgartenstraße“) sowie des östlich gelegenen Sportzentrums-Ost planerisch einer geordneten Nutzung zugeführt werden.

Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung und dem Bauvorhaben überprüft werden.

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - umfasst ein im östlichen Cityrandbereich von Hamm zwischen dem Wohnquartier „Brändströmstraße / Wilhelmminenstraße / Rietzgartenstraße“, dem Datteln-Hamm-Kanal sowie dem Sportzentrum Ost gelegenes, ein insgesamt ca. 1,22 ha großes brachliegendes Areal.

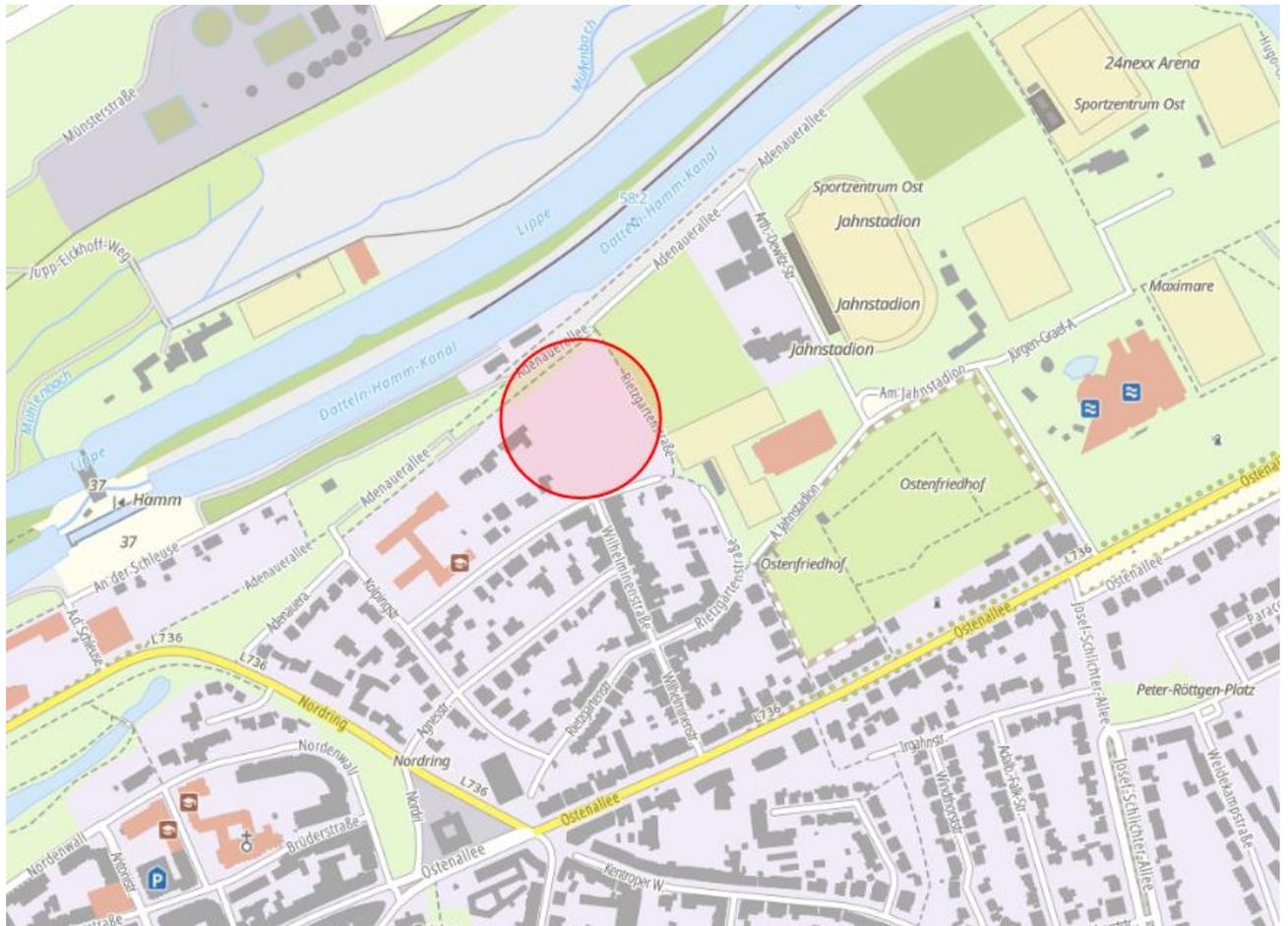


Abbildung 1: Lageplan, Übersicht

(Quelle: TIM-online ©)

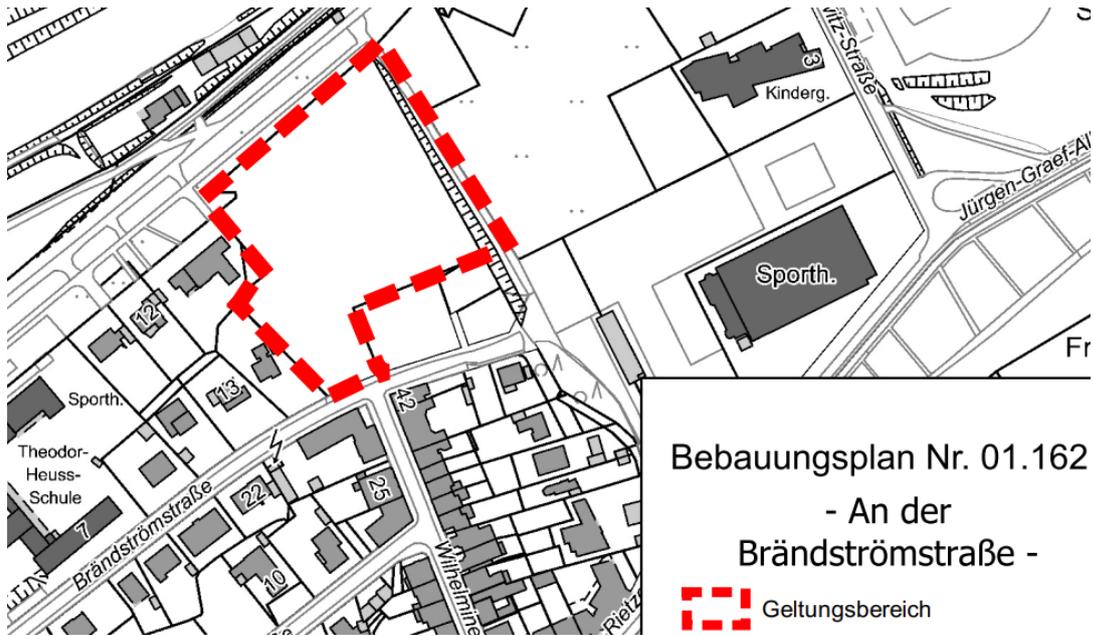


Abbildung 2: Lageplan



Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf (Stand Oktober 2023)

ASP zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.162 – An der Brändströmstraße –

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde zunächst das Fachinformationssystem des LANUV (FIS) abgefragt. Zusätzlich wurden Begehungen durchgeführt, um das Potential der Fläche für planungsrelevanter Arten zu prüfen (Potentialanalyse).

3.1.1 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41134> abgefragt.

Hierbei wurden für das Messtischblatt die betroffenen Lebensräume Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Kleingehölze und Hochstauden angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt Die Tabelle 1 gibt die für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind. Da nicht alle planungsrelevanten ausgeschlossen werden konnten, Da sich aufgrund der ursprünglichen Abfrage des FIS zu Beginn der Planungen im Jahr 2019 nicht alle planungsrelevanten Arten auf Grund der Habitatqualitäten nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden ab 2019 eigene Erhebungen in dem ursprünglich über den aktuellen Planbereich hinausgehenden Untersuchungsraum gemacht.

Insofern liegen für den Planbereich aus mehreren Jahren valide Daten zu Vorkommen von Arten vor. Ein Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet im Sinne einer Potentialanalyse wird daher nicht durchgeführt. Das Vorkommen von Arten wird auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen dargestellt.

In der Spalte „**Bemerkung**“ sind die Ergebnisse der Kartierungen ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4113 4. Q.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Kleingehölze.

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	Na	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Na	Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-		(Na)
Asio otus	Waldohreule	U	FoRu ?	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	k.N.	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Pot. Na	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	k.N.		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-		(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	k.N.	(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	k.N.	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	k.N.	FoRu!	FoRu
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	k.N.	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu	
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	k.N.		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	k.N.	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	k.N.	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	FoRu		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	Keine Nachweis
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

3.1.2 Vorliegende Kartierungen (2019 / 2020 / 2021)

Es wurden bereits in der Vergangenheit (2019 [abendliche Begehungen] / 2020 und stichprobenhaft 2021) Kartierungen in dem Vorhabenbereich durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die ersten planerischen Überlegungen für das Gesamtareal zunächst nicht weiterverfolgt. Die Kartierungen umfassten das gesamte seinerzeit unbebaute Areal zwischen der Bebauung im Westen und dem Reha-Bad im Osten.

Ergebnisse Avifauna

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 konnten zahlreiche nicht planungsrelevante Kleinvogelarten registriert werden. Dies sind Arten wie die Amsel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke

und Grünling. Auch der insgesamt etwas weniger häufige Fitis besiedelte die halboffenen Bereiche. Bei den späteren Begehungen trat noch der Sumpfrohrsänger als Brutvogel in diesen Bereichen hinzu.

Der Haussperling als Besiedler der umliegenden Bestandsgebäude und Gärten und der (planungsrelevante) Star nutzen die Fläche als (Teil-)Nahrungshabitat. Letzterer brütet in der Fassade eines umliegenden Gebäudes. Eine Funktion des Planbereichs als essentielles Nahrungshabitat kann aber ausgeschlossen werden.

Hinweise auf ein Revier einer planungsrelevanten Art gelang nur für die Waldohreule. Diese planungsrelevante Art konnte bereits am 10.07.2019 im Bereich der Kastanienreihe an der Adenauer Allee verhört werden. Dabei wurden die Bettelrufe junger Eulen registriert. Bei der Kartierung im Jahr 2020 konnte die Art am 24.3.2020 zunächst verhört und danach bei Impo-nierflügen im Bereich einer Baumgruppe/ Trauerweide am nördlichen Rand des Areals beobachtet werden. Weitere Beobachtungen gelangen am 6.4.2020 entlang der Kastanienreihe an der Adenauer Allee und der Trauerweise. Spätere Begehungen im Juni und Juli brachten allerdings keine Hinweise auf eine erfolgreiche Brut – es konnten zu dem Zeitpunkt weder adulte Eulen beobachtet noch bettelrufende Junge verhört werden.

Zur Überprüfung des Vorkommens wurde im Jahr 2021 eine weitere Begehung durchgeführt. Dabei konnte kein Nachweis der Art erbracht werden. Die Fläche war im Winter von Sträuchern und Brombeeren freigestellt worden, mögliche Horstbäume waren davon aber nicht betroffen.

Nachfolgende Tabelle stellt die nachgewiesenen Vogelarten dar.

Tabelle 2: Artenliste Vögel

Gesamtliste Vögel

(Abkürzung nach Südbeck et al. 2005)

Status	
BV	Brutvogel
(BV)	Brutvogel, angrenzend
BV ?	Brutvogel, unklar
NG	Nahrungsgast
RV	Rastvogel
Ü	Überflieger, Passant

Kürzel	Arten	Status
A	Amsel	BV
B	Buchfink	BV
Ba	Bachstelze	BV ?
Bm	Blaumeise	BV
Bs	Buntspecht	NG / BV ?
E	Elster	BV
Ei	Eichelhäher	BV
F	Fitis	BV
Gb	Gartenbaumläufer	BV
Gf	Grünfink	BV
Gg	Gartengrasmücke	BV ?
Gi	Girlitz	RV
Gü	Grünspecht	NG
H	Haussperling	NG
He	Heckenbraunelle	BV
K	Kohlmeise	BV
Ku	Kuckuck	Ü
Kl	Kleiber	BV ?
Mg	Mönchsgrasmücke	BV
Ms	Mauersegler	NG
Nig	Nilgans	NG
R	Rotkehlchen	BV
Rk	Rabenkrähe	BV
Rt	Ringeltaube	BV
S	Star	BV (Fassade)
Su	Sumpfrohrsänger	BV
Tf	Turmfalke	NG
Wo	Waldohreule	BV ?
Z	Zaunkönig	BV
Zi	Zilpzalp	BV

Ergebnisse Fledermäuse

Bei den abendlichen Begehungen im Juni 2019 wurde vermehrt auf Ausflüge der bestehenden Fledermausquartiere im westlichen Teilbereich geachtet. Dennoch konnte ein Besatz dieser nicht nachgewiesen werden. Bei den Begehungen konnten jedoch die Zwergfledermaus wie auch die Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste beobachtet werden. Diese beiden im Siedlungsbereich noch relativ regelmäßig zu beobachtenden Arten nutzen Quartiere in Gebäuden und sind insofern von den geplanten Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen. Des Weiteren wurde der Große Abendsegler als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Quartiere des Großen Abendseglers konnten in dem Baumbestand nicht nachgewiesen wurden.

Die Wasserfledermaus wurde über dem Kanal jagend nachgewiesen. Die Habitatansprüche dieser Art werden im Gebiet nicht erfüllt.

Eine Funktion des Planbereichs als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse kann wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Artenliste Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Typ	Staus / Schwerpunktorkommen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	H	NG, rglm.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	R	W	NG, rglm.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	H	NG, rglm.,
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	W	NG, einmal über dem Kanal

Erläuterung:

Rote Liste NRW 2010: 2 = stark gefährdet, R = gefährdete wandernde Art, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes,

Typ: H = Hausfledermaus, W = Waldfledermaus

Staus: NG = Nahrungsgast

3.2 Eigene Kartierungen im Jahr 2023

Der Planbereich wurde im Jahr 2023 ergänzend zu den bereits durchgeführten Kartierungen erneut mehrfach begangen, um den aktuellen Bestand an Arten zu erfassen. Auf Grund der bereits durchgeführten Kartierungen in der Vergangenheit wurden die Erhebungen nur stichprobenhaft an folgenden Terminen im Frühjahr 2023 durchgeführt:

- 27.03.23 abends
- 10.04.23 tagsüber
- 07.05.23 tagsüber
- 29.05.23 tagsüber
- 19.06.23 abends

Bei den abendlichen/nächtlichen Begehungen wurden mit Hilfe eines Bad-Detektors die Fledermäuse sowie dessen Flugrouten und Nahrungshabitate lokalisiert. Die Begehungen wurden ab Sonnenuntergang bei trockenen und möglichst windstillen Wetterbedingungen absolviert. Zur parallelen Erfassung der Eulenvögel kamen Klangattrappen zum Einsatz, um diese zu locken und mögliche Vorkommen zu bestätigen.

Die übrigen avifaunistischen Begehungen wurden in den Morgenstunden und bei trockenen, sonnigen und möglichst windstillen Wetterbedingungen absolviert.

Bei den Kartierdurchgängen wurde die ganze Fläche begangen und alle Vogelarten akustisch oder visuell, mit Hilfe eines Fernglases, erfasst. Auch die Umgebung der eigentlichen Untersuchungsfläche wurde, soweit von der Fläche aus sichtbar, beobachtet, um mögliche am Rand der Fläche brütende Arten zu erfassen. Neben direkten Nachweisen wurde auch auf Spuren wie Horste, Höhlen, Federn, Ruffungsplätze und ähnliches geachtet.

Ergebnisse Avifauna

Bei den Kartierungen im Jahr 2023 konnten zwei planungsrelevante Vogelarten im Planbereich festgestellt werden.

Am 27.03.23 wurde mit einer Klangattrappe der Ruf Waldohreule entlang des Rad- und Fußwegs der Adenauerallee sowie am Rande des Planbereichs im Bereich des Rad- und Fußweges abgespielt. Auf diese hat nach mehrfachem Abspielen die Waldohreule (Männchen) reagiert. Dabei flog die Eule aus südwestlicher Richtung hin zu den Gehölzen am östlichen Planbereich (Richtung Klangattrappe). Revierverhalten konnte dabei nicht beobachtet werden; eine Antwort auf den Ruf erfolgte ebenfalls nicht). Am 19.06.23 wurde die Waldohreule nach dem Abspielen der Klangattrappe ebenfalls in diesem Bereich gesichtet. Bettelrufe von jungen Waldohreulen, die auf eine nahen Brutplatz hindeuten, wurden jedoch nicht festgestellt. Im Planbereich konnte auch kein geeignetes Nest nachgewiesen werden. Somit bleibt die Feststellung eines mehrjährigen Reviers der Art im weiteren Umfeld des Planbereichs ohne direkten Hinweis auf eine Brut im Planbereich und dem direkten Umfeld. Die Art ist allerdings relativ variabel bei der Auswahl der Brutplätze und nutzt ehemalige Rabenkrähennester u.ä., sodass im Umfeld insgesamt ein Angebot an potentiellen Brutplätzen vorzufinden ist (angrenzenden Gärten, Adenauer Allee).

Als weitere planungsrelevante Art wurde der Star innerhalb des Planbereichs registriert. Mehrere ältere Bäume im Plangebiet weisen Höhlungen auf, die für den Star geeignet sind. Bei einer Kastanie im zentralen Bereich konnte im Jahr eine Belegung einer Höhle nachgewiesen werden, sodass im Jahr 2023 von 1 Brutpaar im Gebiet auszugehen ist.

Weitere planungsrelevante, gebüschbewohnende Arten, deren Habitatansprüche im Gebiet zumindest grundsätzlich erfüllt sind, wie Nachtigall oder Bluthänfling konnten nicht nachgewiesen werden.

Analog zu den bereits durchgeführten Kartierungen konnten zahlreiche, nicht planungsrelevante Kleinvogelarten registriert werden. Dies sind Arten wie die Amsel, Kohl- und Blaumeise,

Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Gartengrasmücke (vgl. auch Tabelle 2).

Der Haussperling als Besiedler der umliegenden Bestandsgebäude und Gärten sowie weitere Kleinvögel des Umfelds nutzen die Fläche als (Teil-)Nahrungshabitat.

Ergebnisse Fledermäuse

Im Gebiet befinden sich mehrere künstliche Fledermausquartiere, die bereits vor der ersten Begehung im Jahr 2019 ausgebracht worden waren.

Bei den abendlichen Begehungen im Juni 2023 wurde besonders auf Ausflüge aus diesen künstlichen Fledermausquartiere geachtet. Ein Besatz dieser Quartiere konnte - wie bereits in den Vorjahren – bei den stichprobenhaften Begehungen nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist ein Besatz nicht vollständig auszuschließen, da Fledermäuse ihre Quartiere stetig wechseln.

Bei der Begehung im Juni konnte zum einen die Zwergfledermaus über dem Planbereich als Nahrungsgast beobachtet werden. Diese nutzt Quartiere in Gebäuden und ist insofern von den geplanten Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen. Zum anderen wurde auch der Große Abendsegler als Nahrungsgast über dem Planbereich beobachtet werden. Dieser könnte unter Umständen die angebrachten Quartiere in dem Baumbestand nutzen.

Die Wasserfledermaus wurde über dem Kanal jagend nachgewiesen. Die Habitatansprüche dieser Arten werden im Gebiet nicht erfüllt.

Eine Funktion des Planbereichs als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse kann wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

3.3 Potentielle Betroffenheit von Arten

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bei den Kartierungen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten festgestellt, obwohl sich hier geeignete (künstliche) Quartiere befinden. Es konnten lediglich nahrungssuchende Fledermäuse nachgewiesen werden. Aufgrund der im Planbereich befindlichen Fledermauskästen und der somit bestehenden theoretischen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Aus der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten konnte die Waldohreule nachgewiesen werden. Während im Jahr 2019 (ohne vorangegangene Kartierung) Jungvögel im Bereich der Alleebäume an der Adenauer Allee beobachtet werden konnten, gelang im Jahr 2020 zwar der Nachweis eines Brutversuchs (Revierverhalten im Frühjahr), aber nicht der eines Bruterfolgs. Bei einer weiteren Überprüfung im Jahr 2021 konnte die Waldohreule zu Beginn der Brutsaison nicht nachgewiesen werden. In 2023 gelang der Nachweis einer männlichen Waldohreule. Ein Hinweis auf eine Brut oder geeignete Nistplätze konnte nicht erbracht werden.

Der Planbereich und sein Umfeld ist Teil eines langjährig genutztem Reviers der Waldohreule. Ein direkter Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erfolgreiche Bruten dieser Art konnten trotz gezielter Kontrollen bei den Kartierungen nicht erbracht werden. Somit ist ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszuschließen. Auch essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Mehrere Rabenkrähennester als potentielle Brutplätze konnten z.B. im Bereich der Adenauer Allee registriert werden.

Der Star nutzt ältere Bäume als Bruthabitat. Es ist zu vermuten, dass die im Jahr 2023 nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, da sie sich im zentralen (überplanten) Bereich befindet, sodass ein Erhalt nicht gesichert ist.

Somit wird für den Star eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt.

Eine Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Vogelarten war bei der Kartierung nicht festzustellen. Allerdings hat das Gebiet eine große Bedeutung als Bruthabitat für nicht planungsrelevante Arten. Insofern sollte der bestehende Gehölzbestand soweit möglich in die Planungen einbezogen und erhalten werden, um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch der nicht planungsrelevanten Arten zu erhalten.

3.4 Artenschutzprüfung der Stufe II – Star

Allgemeine Angaben aus dem FIS des LANUV

Beim Star handelt es sich mit einer Körperlänge von 21,5 cm um einen mittelgroßen Singvogel. Der Schwanz ist kurz und die Flügel wirken im Flug dreieckig und spitz. Im Schlichtkleid sind die Körperfedern schwarz und haben weiße Spitzen. Das gesamte Gefieder erscheint dadurch stark gefleckt. Der Schnabel ist dunkel. Der Wechsel zum Prachtkleid erfolgt im Frühjahr ohne Mauser. Das Gefieder ist dann insgesamt schwarz und zeigt einen metallischen grün-blau-violetten Glanz. Der Schnabel ist gelb. Die Geschlechter unterscheiden sich nur geringfügig. Das Weibchen glänzt weniger intensiv metallisch und das Perlmuster des Gefieders bleibt meist deutlicher erhalten. Die Schnabelbasis des Männchens ist im Prachtkleid unten hellblau, die des Weibchens rötlich weiß. Der Star verfügt über ein reiches Stimmenrepertoire. Sein Gesang setzt sich aus lauten, langgezogenen Pfeiftönen und leisen knackenden, knirschen-den Passagen zusammen. Außerdem ist er in der Lage andere Vogelstimmen (z.B. Pirol) oder Umgebungsgeräusche zu imitieren und in seinen Gesang einzubauen.

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Brutplatz und Brutzeiten

Bezug Brutplätze / Reviere	Ende Februar / Anfang März
Fortpflanzungszeit	Anfang April / Juni

Gefährdungen und Beeinträchtigungen (Auszug aus dem FIS)

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).

- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Brutplätzen (Bäume, Nischen an Gebäuden, Nistkästen).
- Erhaltung und Förderung der Brutkolonien (Belassen der Nistplätze, Erhalt einer rauen Fassadenoberfläche); bei Brutplatzmangel ggf. Anbringen von Kunstnestern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September); Sanierungsarbeiten und Umbauten an Gebäuden mit Kolonien nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der brutplatznahen Grünlandnutzung (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Der Star konnte an mehreren Terminen innerhalb der Brutzeit in den Gebüsch- und Altbaumbeständen im Planbereich verortet sowie bei der Nahrungssuche auf den offenen Bereichen beobachtet werden. Zudem sind mehrere Einflüge in eine Baumhöhle in der im Planbereich befindlichen Kastanie festgestellt worden. Daher ist von einem Revier dieser Art im Planbereich und einer Fortpflanzungs- Ruhestätte innerhalb der überplanten Altbaumbestände auszugehen.

Durch die Planungen wird der Brutplatz in der Kastanie in Anspruch genommen (vgl. Städtebauliches Konzept). Zwar weisen auch einige Bäume in den umliegenden Baumbeständen Höhlungen auf, eine planerische Sicherung der Bäume erfolgt jedoch nicht, daher sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, um mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang zu erhalten. Nach Möglichkeit sollten Höhlenbäume erhalten bleiben.

CEF-Maßnahme

Um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entgegenzuwirken, sind für die Art Ersatznistplätze im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme zu schaffen. Für den Star gibt es seitens des LANUV noch keine Empfehlung, was die Menge der erforderlichen Ersatzbruthilfen angeht. Hier wird vorgeschlagen, dass mindestens drei Nisthilfen in den umliegenden Gehölzen (z. B. Kastanienallee an der Adenauerallee) angebracht werden. Die Auswahl der Nisthilfen ist ebenso wie die genaue Auswahl der Standorte mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Inanspruchnahme der Gehölze und der darauffolgenden Brutzeit durchgeführt werden.

3.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und zu minimieren, werden hier weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Bauzeitenfenster

- Der Gehölzbestand sollte soweit möglich in die Planungen einbezogen und berücksichtigt werden. Rodungen sollten das erforderliche Minimum beschränkt werden.
- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen daher grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 NatSchG vorgegebenen Zeiträume (Oktober- Februar des Folgejahres) durchzuführen.
- Nach der Rodung ist das gerodete Holz aus dem Planbereich zu entfernen, um einen möglichen Besatz mit Brutvögeln zu verhindern.
- Da mehrere im Planbereich brütende Arten auch in Hochstaudenfluren und/oder Brombeeren brüten, ist auch die sonstige Vegetationsstruktur innerhalb des o.g. Zeitraums vollständig abzutragen, so dass zu Beginn der Brutzeit im März keine Möglichkeiten zur Besiedelung mehr besteht. Sollte ein Abtrag innerhalb des o.g. Zeitraums nicht möglich sein, kann ein Abtrag nach Ende der Brutzeit ab Anfang/Mitte August erfolgen. Eingriffe in den Vegetationsbestand zwischen Anfang März und Ende Juli sind auszuschließen.
- Sollte ein Abtrag von Vegetationsflächen zur Vorbereitung des Baufeldes nicht innerhalb des oben genannten Bauzeitenfensters erfolgen (können), ist ein Abtrag nur nach dem Nachweis möglich, dass keine Vogelarten auf der Flächen brüten.

CEF-Maßnahmen

- Die im Plangebiet befindlichen Fledermauskästen sind vor der Rodung der Bäume umzuhängen; sie sind allerdings auch zwingend vorab auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren (auch ggf. Nutzung als Winterquartier)
- Sie sind nach der Kontrolle an umliegenden Gehölzen oder Bestandgebäuden anzubringen bzw. gleichartig zu ersetzen. Denkbar ist langfristig auch die Installation von Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden, sofern diese sich im Zugriff des Vorhabensträgers befinden (bevorzugt wartungsfreie Quartiere, die in die Fassade integriert werden).
- Für den Star sind mindestens drei Ersatzquartiere / Nisthilfen in den umliegenden Gehölzen (z. B. Kastanienallee an der Adenauerallee) angebracht werden.

4 Zusammenfassung und Fazit

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 BauGB sowie nach § 13a BauGB sind zu erwartende Eingriffe im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB (Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes) als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen. Somit entfällt die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu untersuchen und zu bewerten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.01.162 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurden das mögliche Vorkommen sowie die mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten anhand mehrjähriger eigener Erhebungen (2019, 2020, 2021 und 2023) geprüft. Die Kartierungen wurden durchgeführt, da sich bei einer ersten Abfrage des Fachinformationssystems des LANUV (FIS) das Vorkommen einiger planungsrelevanten Arten nicht ausschließen ließ. Die mehrjährigen Erhebungen waren wegen der langen, teilweise ausgesetzten Planungsphase möglich.

Bei den Kartierungen ergaben sich Hinweise auf eine mögliche Eignung für **Fledermäuse**, da für diese Artengruppe die Quartieransprüche erfüllt werden, u.a. da im Planbereich künstliche Quartiere ausgebracht wurden. Bei den Kartierungen konnte jedoch keine Nutzung der Quartiere nachgewiesen werden und der Planbereich lediglich als Nahrungshabitat identifiziert werden. Ungeachtet dessen werden für die Gruppe der Fledermäuse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte formuliert.

Das Vorkommen einiger der im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten konnte auf Grund der Ausstattung des Gebietes mit Strukturelementen wie Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsch zunächst nicht ausgeschlossen werden. Zur Erfassung der (planungsrelevanten) Vogelarten wurden daher während der mehrjährigen Planungsphase mehrere Kartierungen zur Erhebung der Artengruppe derselben. Die Ergebnisse und Bewertung sind in der vorliegenden Artenschutzprüfung ausführlich beschrieben. Es wurde folgendes festgestellt:

Der Planbereich und sein Umfeld ist Teil eines langjährig genutztem Reviers der **Waldohreule**. Ein direkter Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erfolgreiche Bruten dieser Art konnten trotz gezielter Kontrollen bei den Kartierungen nicht erbracht werden. Somit ist ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszuschließen. Auch essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Der ebenfalls planungsrelevante **Star** nutzte im Jahr 2023 die Baumhöhlen einer Kastanie im Gebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Es ist nach den Beobachtungen von einem Brutrevier im Gebiet auszugehen. Die im Jahr 2023 besetzte Bruthöhle wird durch die Bebauungsplanung betroffen. Für den Star wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt und artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Zudem konnten im Planbereich zahlreiche Brutvögel festgestellt werden, die allerdings nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurden diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, v.a. für mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen, vorgegeben. Hier sind der Schutz und Erhalt der Gehölze sowie der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen zu nennen. Sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand sind nur außerhalb der Brutzeit (März bis Ende Juli) zulässig.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dies ist für das Planvorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - begründen könnten.

Hamm, 27.10.2023



5 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Freifläche und Altbäume mit Fledermausquartieren



Foto 2: Alte Kastanie mit Höhlen (Star) und künstlichen Fledermausquartieren

(Hochstamm mit einem weiteren Quartier im Hintergrund)



Foto 3: Nahaufnahme der Kastanie mit den Fledermausquartieren



Foto 4: Gehölzbestände im Osten



Foto 5: Gehölzbestände im Norden



Foto 6: Freifläche mit randlichen Gehölzen